### **GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

### **ERGO Versicherung Aktiengesellschaft**

ERGO Center, Businesspark Marximum/Objekt 3 Modecenterstraße 17, 1110 Wien

(im Folgenden "ERGO" genannt)

einerseits

und

<Name, Firma>

<Straße>

<PLZ, Ort>

andererseits

#### **PRÄAMBEL**

Vor dem Hintergrund einer möglichen Zusammenarbeit beider Parteien beabsichtigen diese vorab die Chancen für eine erfolgreiche Kooperation zu prüfen und zu evaluieren. Zum Zwecke der Evaluierung ist die Offenlegung von vertraulichen Informationen durch jede der beiden Parteien erforderlich.

Die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ist für die Parteien von größter Bedeutung, insbesondere dass diese vertraulichen Informationen in keiner Form weitergegeben oder verwertet werden.

In Anbetracht des vorstehend Ausgeführten vereinbaren die Parteien Folgendes:

## 1. VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG

Der Parteien verpflichten sich, jegliche Information It. Punkt 2. und schriftliche Unterlagen It. Punk 3. streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, insbesondere Personen außerhalb des Unternehmens der anderen Partei, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen und Unterlagen schließt insbesondere die Pflicht ein, derlei vertrauliche Informationen und schriftliche Unterlagen nicht für wettbewerbliche Zwecke zu nutzen.

Weiters verpflichten sich die Parteien, dass derlei vertrauliche Informationen und schriftliche Unterlagen nicht in irgendeiner Weise ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung seitens der jeweils anderen Partei für andere als die in der Präambel genannten Zwecke verwendet werden, insbesondere für eigene Zwecke oder solche von mit der Partei verbundenen Unternehmen.

Die Parteien verpflichten sich zudem, derlei vertrauliche Informationen und schriftliche Unterlagen ausschließlich solchen Mitarbeitern, ausgewählten externen Personen, wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie sonstigen Beratern und Mitgliedern von Gremien zu offenbaren, die für die in der Präambel genannten Zwecke Zugang erhalten müssen. Die Parteien verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen berechtigterweise vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung weitergegeben werden, zu überbinden und halten die jeweilige andere Partei für sämtliche Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung unverzüglich schad- und klaglos.

Die Parteien verpflichten sich ferner, im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung der erhaltenen Informationen, dies sofort der anderen Partei mitzuteilen, sodass diese die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der Informationen treffen kann.

### 2. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen diese Vereinbarung sowie sämtliche Anlagen und Anhänge hierzu sowie die Tatsache, dass die Parteien Gespräche, Verhandlungen hinsichtlich der in der Präambel näher umschriebenen Leistungen führen oder beabsichtigen zu führen einschließlich des Inhalts dieser Gespräche und Verhandlungen.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen zudem jegliche Information über die andere Partei, sämtliche als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Informationen sowie insbesondere sämtliche Informationen über das Know-How, Produktund Dienstleistungsergebnisse, Prozesse, Herstellungsgeheimnisse (z.B. Berechnungen /
Konditionen von Versicherungsprodukten, Zeichnungen und Pläne, Ergebnisse an Forschungen und Entwicklungen die die Parteien in mündlicher oder schriftlicher Form einschließlich auf Datenträgern o.ä. austauschen.

Als vertraulich gelten nicht Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren, (ii) oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung, (iii) oder von der der Empfänger der Information vor Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits Kenntnis hatte, (iv) oder die der Empfänger von einem Dritten, der zur Weitergabe der Information berechtigt ist, erhalten hat, (v) oder hinsichtlich welcher sich die Parteien schriftlich einigen, sie nicht als vertraulich zu behandeln.

# 3. SCHRIFTLICHE UNTERLAGEN

Soweit schriftliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten oder vertrauliche Informationen in sonstiger greifbarer Form überlassen werden, ist die Anfertigung von Kopien ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des in der Präambel genannten Zwecks gestattet. Die Parteien verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich diejenigen Mitarbeiter, ausgewählte externe Personen wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie sonstige Berater und/oder Mitglieder von Gremien, die nach Maßgabe des Punktes 1. erlaubterweise Zugang zu vertraulichen Informationen haben, Zugang auch zu den vorbezeichneten schriftlichen Unterlagen einschließlich Kopien und sonstigen greifbaren Materialien haben.

Sämtliche der anderen Partei übergebenen Unterlagen, angefertigte Kopien sowie eigene Aufzeichnungen über vertrauliche Informationen wird die andere Partei unverzüglich zurückgeben oder vernichten, falls

- (i.) eine der Parteien an der Verfolgung der in der Präambel genannten Zwecke nicht weiter interessiert ist;
- (ii.) die für die Führung der Gespräche und Verhandlungen vereinbarte Exklusivfrist abgelaufen ist;
- (iii.) eine Partei dazu schriftlich von der anderen Partei aufgefordert wird.

Jede Partei nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie an derartigen Unterlagen keinerlei Zurückbehaltungsrecht besitzt und alle Dokumentationen ohne Kostenersatz zu retournieren sind.

#### 4. GEISTIGES EIGENTUM

Keine Partei erwirbt an den von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Dokumenten, Know-How, Schutzrechten etc. Eigentums- oder Nutzungsrechte jedweder Art. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte oder Urheberrechte verbleiben bei der offenlegenden Partei.

#### 5. VERTRAGSSTRAFE

Für jeden Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung einer Partei ist diese verpflichtet, an die andere Partei eine schadens- und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 5000 unverzüglich zu bezahlen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Parteien sind berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

# 6. DAUER DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten ab der Unterzeichnung für die Evaluierungsphase, gegebenenfalls für die Dauer der aufrechten vertraglichen Beziehung, jedenfalls im Anschluss daran für einen Zeitraum von 5 Jahren, sofern zwischen den Parteien keine andere davon abweichende Regelung getroffen wurde.

7.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für Bestehen und nach ihrer Beendigung, ist das für Handelssachen zuständige Gericht für Wien.

Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen Bestimmung(en) entspricht.

Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

Wien, am	<name, firma=""></name,>
Wien, am	 ERGO Versicherung Aktiengesellschaft